

N m t s = B l a t t.

No. 50.

Marienwerder, den 11ten Dezember

1844.

Das 40ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- No. 2515. Die Verordnung über die Ermittlung des Handelsgewichtes beim Handel mit roher Seide in den Handelsgewichts-Bezirken Elberfeld und Grefeld, vom 14ten Oktober c.;
- No. 2516. das Statut für die Handelskammer der Stadt Erfurt in der Provinz Sachsen, vom 18ten Oktober c.;
- No. 2517. das Statut für die Handelskammer des Kreises Hagen im Regierungsbezirk Arnberg, vom 18ten Oktober c.;
- No. 2518. das Statut für die Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungsbezirk Merseburg, vom 18ten Oktober c.;
- No. 2519. die Bekanntmachung über die am 14ten Oktober c. erfolgte Bestätigung der Statuten der zur Einrichtung und zum Betriebe öffentlicher Seidentrocknungs-Anstalten in Elberfeld und Grefeld zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften, vom 31sten Oktober c.;
- No. 2520. die Allerhöchste Kabinettsorder vom 13ten November 1844, wegen Aufhebung des Einstands- oder Verkaufrechts des in dem Markgrasthum Oberlausitz ansässigen alten Adels auf die an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- und Rittergüter.

I. Seit dem 1sten November d. J. ist das Bestellgeld für Briefe u. auf's Land, ohne Rücksicht, wie weit die Ortschaften von der nächsten Post-Anstalt belegen sind, auf folgende Sätze ermäßigt worden:

- 1. für jeden einzelnen Brief 1 Sgr.
- 2. für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Rthlr. und Pakete bis zum Gewichte von 6 Pfund 2 Sgr.

In Fällen, wo durch den Landbriefträger nur der Geld-Auslieferungsch in oder die Paket-Adresse überbracht wird, die Abholung des Geldbriefs oder des Pakets aber Sache des Empfängers bleibt, wird nur 1 Sgr. an Bestellgeld erhoben.

- 3. Für Zeitungen
 - a. wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährlich 6 Sgr.
 - b. bei einer höheren Nummerzahl vierteljährlich 10 Sgr.

Ausgegeben in Marienwerder den 12. Dezember 1844.

c. für die Gesefsammlung, für Amtsblätter und Intelligenz-Blätter, und folche periodifche Schriften, welche wöchentlich einmal erſchei-
nen, vierteljährlich 2 1/2 Sgr.

Wo bereits niedrigere Beftellgeldſätze für Briefe zc. auß Land beſtehen, ſind folche beibehalten worden.

Berlin, den 30ſten November 1844.

General-Post-Amt.

Sicherheits-
Polizei.

II. Der wegen Raubes inhaftirt gewefene Polizei-Observat Knecht Johann Kawezynski alias Kujawski hat nach feiner Entlaſſung aus dem Kriminal-Gefängniſſe zu Graudenz im Monat Oktober v. J. bis zum Monat März d. J. bei dem Einfaſen Andreas Föde in Szabda in Dienften geftanden, ſich demnächſt aber entfernt, und ſeit jener Zeit ein vagabondirendes Leben geführt. Am 25ſten v. M. wurde er in dem Amtsbezirke Gollub arretirt, hat aber gleich Gelegenheit gefunden, aus dem dortigen Gefängniſſe zu entweichen.

Indem ich das Signalement des der öffentlichen Sicherheit höchſt gefährlichen Johann Kawezynski nachſtehend mittheile, erſuche ich ſämmtliche Wohlöbl. Polizei-behörden und die Gensd'armerie, auf denſelben gefälligſt ſtrenge vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und zur Beſtrafung als Landſtreicher gemäß Geſetz vom 6ten Januar 1843 der betreffenden Gerichtsbehörde übergeben, mich indes hiervon benachrichtigen zu wollen.

Strasburg, den 23ſten November 1844.

Königliches Domainen-Amt.

Signalement.

Alter — 30 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 1/2 Zoll, Haare — braun, Stirn — niedrig, Augenbraunen — braun, Augen — braun, Naſe — lang und ſchmal, Mund — mittel, Kinn — ſtark, Bart — ſchwacher Stuchbart, Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — bleich, Statur — mittel.

III. Ein gewiſſer Kloſſowſki, welcher ſich in der letzten Zeit in der Gegend von Biſchofswerder aufgehalten und früher bereits im Zuchthauſe zu Graudenz geſeſſen haben ſoll, iſt neuerdings eines beim Schulzen Pahlau in Stradem bei Dt. Eylau verübten Diebſtahls an 7 Schweinen dringend verdächtig geworden, hat ſich jedoch, nachdem er zu ſeiner dießfälligen Vernehmung am 29ſten November c. vor die Polizeibehörde in Biſchofswerder beſtellt war, dem weiteren Verfahren und der Inhaftirung durch die Flucht entzogen. Er war mit einem blauen Tuchmantel, einem rothen Schwal und einer runden Tuchmütze bekleidet. Nähere Mittheilungen über ſeine Perſon, Kleidung und Herkunft können nicht gemacht werden. Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden erſucht, auf ihn Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren zu laſſen und an uns abzuliefern.

Dt. Eylau, den 3ten Dezember 1844.

Adl. Patrimonial-Land-Gericht.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 50.)